

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

ZPO §§ 176, 660

Ein die Entmündigung wegen Geistesschwäche aussprechender Beschluß ist, wenn der Entmündigte im Verfahren anwaltschaftlich vertreten war, dem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Entmündigten, nicht diesem persönlich, zuzustellen.

BGH, Urt.v. 19. Mai 1965 - IV ZR 113/64 OLG Stuttgart

LG Ulm

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 113/64

URTEIL

Verkündet am
19. Mai 1965

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Angestellten A M , S -
H , P äcker , ges. vertr. d. d. Vormund,
Not.-Praktikant K H , S , L -
straße ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den Staatsanwalt (hier: Generalbundesanwalt beim Bundes-
gerichtshof),

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 23. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

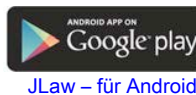
Tatbestand:

Die Klägerin ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft Ravensburg durch Beschluß des Amtsgerichts Ehingen/Donau vom 23. Februar 1950 wegen Geistesschwäche entmündigt worden. Dieser Beschluß ist der damals in Stuttgart wohnenden Klägerin am 27. Februar 1950 zu Händen "des in demselben Hause wohnenden Vermieters K E " zugestellt worden. Außerdem ist er am 28. Februar 1950 dem Rechtsanwalt W in Stuttgart zugestellt worden. Dieser hatte mit Schreiben vom 13. Dezember 1949 eine Vollmacht der Klägerin vom 12. Dezember 1949 vorgelegt. Er hatte ferner am 24. Februar 1950 auf eine Anfrage des Amtsgerichts durch seinen ministeriell bestellten Vertreter mitteilen lassen, daß er noch Bevollmächtigter der Klägerin sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit der am 7. Januar 1963 beim Landgericht eingegangenen und am 6. Februar 1963 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung beantragt, daß der Entmündigungsbeschluß des Amtsgerichts Ehingen nicht rechtskräftig geworden sei. In der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1963 hat sie Anfechtungsklage mit dem Antrag erhoben, den Beschluß des Amtsgerichts Ehingen aufzuheben und den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entmündigung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat vorgetragen: Der Entmündigungsbeschluß sei ihrem Vermieter zugestellt worden. Von dieser Zustellung wisse sie aber nichts. Eine Ersatzzustellung sei im Entmündigungsverfahren nicht zulässig. Auch die Zustellung an Rechtsanwalt W. habe die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht in Lauf gesetzt; denn die Zustellung an den Anwalt genüge nicht. Der Entmündigungsbeschluß müsse aufgehoben werden, weil das Amtsgericht Ehingen nicht zuständig gewesen sei; sie habe damals ihren allgemeinen Gerichtsstand in Stuttgart gehabt. Die Entmündigung sei auch sachlich nicht gerechtfertigt gewesen.

Im Laufe des ersten Rechtszuges hat die Klägerin noch geltend gemacht, E. sei nicht ihr Vermieter, sondern der Hauseigentümer gewesen. Er sei fast erblindet gewesen. Sie sei Untermieterin einer Frau L. gewesen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Der Generalbundesanwalt beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die in § 664 ZPO vorgesehene Einmonatsfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage als nicht gewahrt angesehen. Nach seiner Auffassung waren sowohl die am 28. Februar 1950 an den Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt W , bewirkte Zustellung wie auch die am 27. Februar 1950 an K E bewirkte Zustellung des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses vom 23. Februar 1950 rechtswirksam.

Nach der Ansicht der Revision hat die Zustellung an Rechtsanwalt W die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt, weil die Zustellung an die Klägerin persönlich hätte erfolgen müssen. Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 135, 182 ff), der sich der erkennende Senat anschließt, hat auch in einem Entmündigungsverfahren ein Bevollmächtigter die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten im Sinne des § 176 ZPO. Denn das Entmündigungsverfahren ist als besonderes Verfahren unter die streitige Gerichtsbarkeit eingereiht. Daher sind grundsätzlich die allgemeinen Vor-

schriften der §§ 1 - 252 ZPO auch auf das Entmündigungsverfahren anzuwenden. Hat der zu Entmündigende einen Bevollmächtigten bestellt und diesen zu allen das Entmündigungsverfahren betreffenden Handlungen ermächtigt, so ist dieser Bevollmächtigte zwar nicht Prozeßbevollmächtigter im Sinne des Parteienprozesses, wohl aber Bevollmächtigter für diese von dem ordentlichen Verfahren abweichende Prozeßart, also Prozeßbevollmächtigter in diesem Sinne. Das Reichsgericht hat daher in der vorerwähnten Entscheidung ausgesprochen, daß der eine Entmündigung wegen Verschwendung aussprechende Beschluß nicht dem Entmündigten selbst, sondern dem für das Entmündigungsverfahren bestellten Prozeßbevollmächtigten zuzustellen ist. Es hat jedoch die Frage, ob auch ein die Entmündigung wegen Geistesschwäche aussprechender Beschluß dem Prozeßbevollmächtigten oder dem Entmündigten persönlich zuzustellen ist, offengelassen. Auch diese Frage ist in ersterem Sinne zu entscheiden.

Nach § 660 Satz 1 ZPO ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß von Amts wegen der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen und, wenn der Entmündigte unter äußerlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auch demjenigen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, dem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche der Beschluß außerdem dem Entmündigten selbst zuzustellen. Mit dieser Zustellung beginnt gem. § 664 Abs. 3 ZPO für den Entmündigten selbst die Frist zur Erhebung der Klage. Die hier gebrauchte Wendung "dem Entmündigten selbst" ist nicht allein für sich zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 660 Satz 1 ZPO zu sehen, die die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter vorschreibt. Zusätzlich zu dieser Zustellung

muß im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche der Beschluß "an den Entmündigten selbst" zugestellt werden. Dieser Ausdruck steht hier ersichtlich im Gegensatz zu der unmittelbar vorher, in Satz 1, angeordneten Zustellung an den gesetzlichen Vertreter. Daher kann aus dieser Wendung nicht entnommen werden, daß damit eine Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Entmündigten ausgeschlossen, die Vorschrift des § 176 ZPO insoweit also für unanwendbar erklärt werden sollte. Einer solchen Auslegung stehen auch andere Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entgegen. So ist nach § 141 Abs. 2 ZPO im Falle der Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei die Ladung hierzu der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Diese Regelung gilt auch in den Fällen der §§ 272 b Abs. 4 Satz 3 und 296 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Ferner ist nach § 900 Abs. 3 ZPO die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. In diesen Fällen ist also durch Anbringung eines Zusatzes jeweils klargestellt, daß eine Mitteilung oder Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten nicht in Betracht kommt. Ein solcher Zusatz fehlt aber in § 660 Satz 2 ZPO. Außerdem ist noch auf die Vorschrift des § 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO hinzuweisen, nach der eine Partei zur Parteivernehmung persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden ist. Diese Vorschriften zeigen, daß der Gesetzgeber jeweils seinen Willen, daß eine Zustellung nicht an den Prozeßbevollmächtigten, sondern an die Partei (oder den Schuldner) persönlich bewirkt werden soll, klar zum Ausdruck gebracht hat, und daß er hierfür nicht schon den Gebrauch des Wortes "selbst" als ausreichend angesehen hat.

Dazu kommt noch folgende Erwägung: Nach § 664 Abs. 2 ZPO sind zur Erhebung der Klage der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten dem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen im § 646 ZPO bezeichneten Personen befugt. Nach Absatz 3 dieser Bestimmung beginnt die Frist zur Erhebung der Klage für den Entmündigten selbst mit der Zustellung des Beschlusses an ihn. Auch hier ist somit der Ausdruck "der Entmündigte selbst" mehrmals verwendet. Da jedoch nach § 665 ZPO für die Klage das Landgericht zuständig ist, kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 78 Abs. 1 ZPO nicht der Entmündigte persönlich die Klage erheben, sondern muß sich durch einen Rechtsanwalt, der ihm gem. § 668 ZPO auf seinen Antrag beizuordnen ist, vertreten lassen. Daher kann hier die Wendung "der Entmündigte selbst" nur besagen, daß auch er, neben anderen Berechtigten, ein Klagerecht hat, nicht aber, daß er dieses Klagerecht persönlich, unter Ausschluß eines bevollmächtigten Rechtsanwalts, ausüben kann. Es spricht aber nicht dafür, daß dem Ausdruck "der Entmündigte selbst" in § 660 Satz 2 ZPO ein anderer Sinn zukommen soll als dem gleichlautenden Ausdruck in § 664 Abs. 2 und 3 ZPO.

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich nichts Gegenteiliges, wie im angefochtenen Urteil unter Würdigung der Amtlichen Begründung zur Novelle 1890 durch die die Vorschrift in die ZPO aufgenommen wurde, ausgeführt ist. Hier ist lediglich dargelegt, daß der wegen Geisteschwäche Entmündigte sich in der Lage befindet, von dem ihn betreffenden Beschluß Kenntnis zu nehmen, und daß es deshalb sachgemäß ist, daß die Entmündigung mit der Zustellung des Beschlusses an ihn in Wirksamkeit tritt (Hahn, Materialien zu den Reichsgesetzen Band VIII Seite 130).

Ein die Entmündigung wegen Geistesschwäche aussprechender Beschluß ist somit, wenn der Entmündigte im Verfahren anwaltschaftlich vertreten ist, gem. § 176 ZPO dem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Entmündigten, nicht diesem persönlich, zuzustellen.

Diese Auffassung wird in der Rechtsprechung vertreten vom OLG Celle (Nds Rpfl. 1955, 230) und im Schrifttum von Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 163 II 6, Seite 83¹; Wieczorek, ZPO, § 660 A II a; Stein/Jonas/Schönke/Pohle, 18. Aufl., ZPO, § 660 Anm. II. Anderer Ansicht sind Baumbach/Lauterbach, 28. Aufl. ZPO, § 660 Anm. I.

Die an Rechtsanwalt W am 28. Februar 1950 bewirkte Zustellung war somit wirksam und hat die Klagefrist in Lauf gesetzt, sofern dieser Rechtsanwalt zu diesem Zeitpunkt noch Bevollmächtigter der Klägerin war. Die Revision bittet um Nachprüfung letzterer Frage. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß Rechtsanwalt W im Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an ihn noch Prozeßbevollmächtigter der Klägerin war. Denn er hat nicht nur eine auf ihn lautende, die Vertretung im Entmündigungsverfahren betreffende Vollmacht der Klägerin vorgelegt, sondern auch noch ausdrücklich unmittelbar vor dieser Zustellung dem Amtsgericht auf Anfrage durch seinen Vertreter mitteilen lassen, daß er noch Bevollmächtigter sei. Darin, daß die Klägerin selbst am 9. Februar 1950 um Übersendung der Akten an das Amtsgericht Stuttgart gebeten hat, um diese Akten dort einsehen zu können, kann, entgegen der Meinung der Revision, eine Erklärung der Klägerin, den Prozeß allein führen zu wollen, und damit ein Widerruf der Vollmacht nicht erblickt werden. Eine andere Auffassung ist auch nicht deshalb geboten, weil in dem Entmündigungsbeschluß Rechtsanwalt W nicht als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt

ist. Hieraus können schon deshalb keine Schlüsse gezogen werden, weil erst nach Absetzen des Beschlusses das Amtsgericht bei Rechtsanwalt W. hinsichtlich des Fortbestehens der Vollmacht angefragt hat. Zudem findet die Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, die die Ausführung der Prozeßbevollmächtigten der Parteien im Urteil vorsieht, gemäß § 329 Abs. 2 ZPO auf Beschlüsse keine Anwendung. Schließlich bietet auch die Mitteilung des damaligen Vertreters des Rechtsanwalts W. vom 11. März 1950, daß die diesem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht erloschen und auf ihn, den Vertreter umgestellt sei, keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Mitteilung desselben Vertreters vom 24. Februar 1950 unrichtig war.

Mit der am 28. Februar 1950 an Rechtsanwalt W bewirkten Zustellung ist somit die Frist zur Erhebung der Klage, die gemäß § 664 Abs. 1 ZPO einen Monat beträgt, in Lauf gesetzt worden. Die Klage ist also mit Recht vom Berufungsgericht als verspätet und daher unzulässig angesehen worden.

Bei dieser Rechtslage kommt es darauf, ob die an K E bewirkte Ersatzzustellung wirksam war, nicht an. Es bedarf daher keines Eingehens auf die in dieser Richtung von der Revision erhobenen Rügen.

Die Revision der Klägerin muß deshalb mit der
Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen